

12. September 2014

Per E-Mail

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Herr Claude Grosjean
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Sehr geehrter Herr Grosjean

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision des Mehrwertsteuergesetzes.

Das Konsultativgremium, in welchem SwissHoldings vertreten ist, hat sich zur Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes geäußert und Änderungsvorschläge gemacht. SwissHoldings unterstützt vollumfänglich die Änderungsvorschläge und die dazu vorgebrachten Begründungen des Konsultativgremiums. In den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns darauf, einzelne für unsere 60 international tätigen Mitgliedfirmen besonders wichtige Aspekte zu erwähnen. Im Übrigen gestatten wir uns, auf die Stellungnahme des Konsultativgremiums zu verweisen.

Art. 3 Bst. h MWSTG (Definition eng verbundener Personen):

Mit der heute geltenden Definition des Begriffs der eng verbundenen Person wollte der Gesetzgeber im Rahmen der MWST-Reform 2010 Rechtssicherheit schaffen. Genau dies wurde mit der Reform auch erreicht. Die geltende Bestimmung erlaubt es, viele Probleme im Konzern zu lösen, welche die frühere Regelung mit sich brachte (z.B. bei der Verrechnung von Leistungen an Stiftungen innerhalb eines Konzerns). Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung des Art. 3 Bst. h Ziff. 2 (Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht) würden die alten, zwischenzeitlich gelösten Probleme wieder eingeführt. Aus der vorgeschlagenen Definition ergäben sich wieder schwierige Abgrenzungsfragen wie die Folgenden: Wann ist eine wirtschaftliche oder personelle Beziehung besonders eng? Welche Verträge begründen eine enge Beziehung und welche nicht? Die vorgeschlagene Definition würde somit erneut jene Rechtsunsicherheit schaffen, die der Gesetzgeber mit der MWST-Reform 2010 eliminieren wollte.

Die Praktiker in den Konzernen können in keiner Weise nachvollziehen, wieso nun wieder die frühere, als problematisch erkannte Regelung gelten soll. Für sie stellt der Status Quo eine wesentliche Verbesserung dar, die bewusst gewollt war. Denn die vorgeschlagene Regelung würde unnötige und umständliche Anpassungen der Vergütungen nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund unterstützt SwissHoldings die Variante des Konsultativgremiums, gemäss welcher Stiftungen im Konzern weiterhin als „nicht Nahestehende“ gelten.

Art. 42 Abs. 6 MWSTG (Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist):

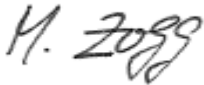
In der Botschaft zum neuen MWSTG ist vermerkt: "Den Steuerpflichtigen soll durch die Verkürzung der absoluten Festsetzungsverjährung auf 10 Jahre ebenfalls zu schnelleren Verfahren und rascherer Rechtssicherheit verholfen werden. Schnellere Verfahren können mit der Herabsetzung der Verjährungsfrist erreicht werden [...]" (Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer vom 25. Juni 2008, S. 6985). Das Parlament hat mit der MWSTG-Reform 2010 genau dies umgesetzt.

Aus Sicht der Steuerpflichtigen würde sich eine Verlängerung der absoluten Verjährung um fünf Jahre klarerweise negativ auswirken. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag des Konsultativgremiums zur Lösung des Zeitproblems: Anstatt die Verjährungsfrist zu Lasten der Steuerpflichtigen zu verlängern, sind die bereits damals vom Parlament vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Am Status Quo kann somit festgehalten werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen und Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Martin Zogg
Mitglied der Geschäftsleitung



Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

cc SH-Vorstand